

Finanzpläne des Betriebes grundlos beeinträchtigen. Seine Klage kann der Werktätige auf Feststellung des Weiterbestehens seines Arbeitsrechtsverhältnisses nach § 256 ZPO richten; weiter kann er Klage auf Zahlung des rückständigen Lohnes oder Befriedigung sonstiger Ansprüche erheben. Andererseits kann die Betriebsleitung Klage erheben mit dem Ziel, festzustellen, daß das Arbeitsrechtsverhältnis beendet ist,

VII.

Das Oberste Gericht erläßt daher gemäß § 58 GVG folgende

Richtlinie:

1. Die Kündigung (fristgemäße Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses) oder die Entlassung (fristlose Entlassung) durch die Betriebsleiter oder den Betriebsinhaber, die nicht schriftlich mit Angabe von Gründen erfolgt, ist nichtig.
2. Die für die Kündigung erforderliche gewerkschaftliche Zustimmung muß dem Gekündigten spätestens zugleich mit dem Kündigungsschreiben schriftlich mitgeteilt werden, sonst ist die Kündigung ebenfalls nichtig. Auch bei der Entlassung muß die Zustimmung der BGL dem Entlassenen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ist eine Kündigung oder Entlassung nichtig, so bedarf es nicht der Feststellung dieser Nichtigkeit durch Anrufung der Konfliktkommission oder Klagerhebung nach § 12 KündVO.
4. Sind die Kündigungsgründe von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber zwar schriftlich angegeben, aber nicht konkret dargestellt, oder ist zur Begründung der Kündigung auf eine vorausgegangene Mitteilung Bezug genommen worden, so kann die Unwirksamkeit der Kündigung nur

durch Anrufung der Konfliktkommission, gegebenenfalls Klagerhebung nach § 12 KündVO geltend gemacht werden.

In beiden Fällen hat die Konfliktkommission bzw. das Arbeitsgericht ohne sachliche Prüfung der Kündigungsgründe festzustellen, daß die Kündigung unwirksam ist.

Wird festgestellt, daß die Kündigungsgründe im Kündigungsschreiben doch konkret angegeben sind, so ist ihre Berechtigung sachlich zu prüfen. Dasselbe gilt für die Entlassung.

5. Durch die Feststellung, daß die Kündigung oder Entlassung wegen Verletzung des Erfordernisses der konkreten schriftlichen Begründung unwirksam ist, wird die Wiederholung der Kündigung oder Entlassung unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen.
6. Ist die Kündigung oder die Entlassung gemäß Ziff. 1 oder 2 nichtig, so kann Feststellung der Nichtigkeit nach § 256 ZPO, Zahlung rückständigen Lohnes und Erfüllung sonstiger, aus dem Arbeitsrechtsverhältnis erwachsener Ansprüche vor der Konfliktkommission bzw. dem Arbeitsgericht verlangt werden.

Wird die Geltendmachung dieser Ansprüche vorsätzlich oder aus grober Nachlässigkeit erheblich verzögert, so kann dies die Einrede der Verwirkung dieser Rechte begründen.

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. S c h u m a n n
Präsident

Wichtige Mitteilung!

Die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen erfolgt ab 1. Januar 1957 in einer besonderen Sonderdruckreihe des Gesetzblattes. Damit entfällt die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen im Gesetzblatt Teil I.

Die einzelnen Sonderdrucke werden fortlaufend numeriert und im Seitenkopf mit der Nummer der Preisverordnung oder Preisanordnung sowie der jeweiligen Warennummer gekennzeichnet, so daß eine Katalogisierung möglich ist.

Diese Sonderdrucke, untergliedert nach Warengruppen, können von allen Interessenten beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Im Gesetzblatt Teil I wird auf das Erscheinen von Preisbestimmungen in dieser Sonderdruckreihe nachrichtlich hingewiesen.